

Standort eines Fahrzeuges - Kontrollschilder

1. Vorschriften bezüglich der kantonalen Einlösung

Zuständig für das Erteilen oder Entziehen von Fahrzeugausweisen ist der Standortkanton (SVG, Art. 22).

Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird (VZV, Art. 77, Ziffer 1).

Normalerweise stimmt der Wohnsitz des Halters mit dem Standort des Fahrzeuges überein: Der Halter bringt regelmässig sein Fahrzeug an den Ort, wo er selbst wohnt.

Es gibt jedoch Fälle, in denen der Wohnsitz des Halters und der Standort des Fahrzeuges nicht identisch sind. Solche Ausnahmen sind in der VZV, Art. 77, Ziffer 2, geregelt. Dort wird festgehalten, dass der Wohnsitz des Halters als Standort gilt:

- Bei Fahrzeugen, die während der Woche ausserhalb des Wohnsitzkantons des Halters verwendet und durchschnittlich mindestens zweimal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton des Halters abgestellt werden.
- Bei Fahrzeugen, die in verschiedenen Kantonen jeweils weniger als neun zusammenhängende Monate verwendet werden.
- Bei Fahrzeugen mit gleicher Standortdauer innerhalb und ausserhalb des Wohnsitzkantons des Halters.

Gemäss Artikel 5a, Ziffer 2, des VZV, wird in der Regel der Wohnsitz, im Sinne der Verordnung des Strassenverkehrsrechts, gemäss den Verfügungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgelegt.

Als Wohnsitz eines vorübergehenden Bewohners gilt sein Familienwohnsitz, wenn er sich regelmässig mindestens zweimal im Monat dorthin begibt.

2. Inhalt der Anmeldung beim ASS

Die Anmeldung muss folgende Informationen enthalten: Name, Vorname, Adresse des Halters, Datum des Beginns der Stationierung, die Marke des Fahrzeuges und die Nummer der Kontrollschilder des Staates oder Kantons, von welchem sie ausgestellt wurden.

3. Zusatzinformationen

Das Personal des Sektors Fahrzeugzulassungen (circulation@ocn.ch, 026 484 55 44) steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freiburg, Juli 2019